

# FRAGEBOGEN

## Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über Hochschulen und Forschung (GHF, BR 427.200)

**Absender:** GRÜNE Graubünden

**Adresse:** Bungertweg 16  
7206 Igis

**Datum:** 24. August 2023

### A. Kompetenzverteilung

1. Befürworten Sie grundsätzlich die neue Kompetenzverteilung zwischen Regierung (Beschluss einzelner Studiengänge ausserhalb bestehender Fachbereiche) und Hochschulrat (Beschluss Studiengang innerhalb bestehender Fachbereiche Wirtschaft und Technik) analog den anderen Schweizer Hochschulen?

Ja  Nein

**Bemerkungen:**

Die angestrebte Wettbewerbsfähigkeit und Agilität wird nicht erreicht. Die Fachhochschule Graubünden wäre weiterhin die einzige Fachhochschule der Schweiz mit Begrenzung in den Fachbereichen. Der neue Prozess dauert im Vergleich zum heutigen Prozess rund sechs Monate länger. Zudem erhält der Hochschulrat keine für die Umsetzung der neuen Kompetenz notwendigen finanziellen Ressourcen. Entsprechend ist eine kostenneutrale Durchführung eines neuen, zusätzlichen Studienganges ohne eine nachfolgende Erhöhung des Globalbeitrages schlicht nicht umsetzbar. Zudem sind Streichungen von bestehenden Studiengängen nicht oder nur mit einem Vorlauf von mindestens drei Jahren möglich.

**Siehe Anträge und Begründung unter lit. D.**

### B. Rechtliche Grundlage Theologische Hochschule Chur (THC)

2. Befürworten Sie die Ausserkraftsetzung der Vollziehungsverordnung über die staatliche Anerkennung der Ausweise der Theologischen Hochschule Chur (BR 427.710) und die Übernahme der Regelung in das GHF?

Ja  Nein

**Bemerkungen:**

Keine Bemerkung.

### C. Zusammenarbeit

3. Befürworten Sie die Anpassung des Art. 26 Abs. 1 GHF, dass zu den Massnahmen für die Förderung der Zusammenarbeit und Koordination der einzelnen Hochschulen und Forschungsstätten mit der höheren Berufsbildung und der Sekundarstufe II sich jene aufgrund des unveränderten Art. 4 mit ausserkantonalen Universitäten, Hochschulen und Forschungsstätten gesellen?

Ja  Nein

**Bemerkungen:**

Die neue Formulierung schafft einen gewissen Spielraum für das zuständige Departement (wie bspw. Aufträge initiieren bezüglich Forschung zum Aktionsplan Green Deal), der jedoch mit der nötigen Umsicht und in Absprache mit der betroffenen Fachhochschule auszuüben ist, um deren neuen Kompetenzen hier nicht wieder einzuschränken.

### D. Weitere Bemerkungen

4. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Revisionsvorlage?

**Anträge:**

1. **Art. 9 die bisherigen Abs. 1 und 2 ersetzen durch:**

**Abs. 1:** Die PHGR bietet Bachelor- und Masterstudiengänge im Fachbereich Lehrerinnen und Lehrerbildung für die Volksschulen sowie für die Maturitätsschulen an, wobei sie die Bedürfnisse des *mehrsprachigen* Kantons und der umliegenden Kantone besonders berücksichtigt.

**Abs. 1bis:** Im Interesse der Bündner Gesellschaft kann die PHGR überdies Bachelor- und Masterstudiengänge ausserhalb der bestehenden Fachbereiche anbieten.

**Abs. 2:** Sie fördert die Weiterbildung von Lehrpersonen aller Stufen der Volksschule und der Maturitätsschule, betreibt Forschung und Entwicklung in ihrem Fachbereich und bietet Dritten Dienstleistungen an.

**Begründung:** *Der Begriff Mehrsprachigkeit bekennt sich noch mehr zu unserem mehrsprachigen Kanton und schliesst nebst den drei Kantonssprachen keine anderen Sprachen aus, wie bspw. Englisch.*

*Zu Abs. 1bis siehe auch Begründung zu Art. 10.*

2. **Art. 10 Abs. 1 ändern und Abs. 1bis neu hinzufügen:**

Die FHGR bietet Bachelor- und Masterstudiengänge gemäss Fachbereichsgruppen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) an.

**Abs. 1bis:** Im Interesse der Bündner Gesellschaft kann die PHGR überdies Bachelor- und Masterstudiengänge ausserhalb der bestehenden Fachbereiche anbieten.

**Begründung:** *Art. 9 und 10 definieren, was die beiden kantonalen Fachhochschulen bereits anbieten und was sie anbieten können. Beide Artikel sollen deshalb möglichst ähnlich – auch inhaltlich – aufgebaut sein. Abs. 1bis soll betonen, dass die Weiterentwicklung der hiesigen Schulen sich auch an der Bündner Gesellschaft orientiert soll.*

3. **Art. 12 Abs. 1 wie folgt abändern:**

Jede Hochschule verfügt über eigene Organe. Diese sind der *mindestens fünf* Mitglieder umfassende Hochschulrat, die Hochschulleitung und die Revisionsstelle.

**Begründung:** *Wenn allenfalls neue Fachbereiche hinzukommen, dann werden auch neue Kompetenzen im Hochschulrat erforderlich sein. Aus diesem Grund soll keine Höchstzahl der Mitglieder im Gesetz definiert, sondern die Anzahl nach oben offen gelassen werden.*

4. **Art. 13 Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> wie folgt abändern:**

..die Bewilligung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge innerhalb bestehender Fachbereichsgruppen gemäss Listen des SBFI;

**Begründung:** *Im Sinne einer sowohl guten und schlanken Gesetzgebung wie auch einer schnellen und wettbewerbsfähigen Weiterentwicklungsmöglichkeit soll der Hochschulrat über Studiengänge in bestehenden wie auch neuen Fachbereichen entscheiden dürfen. Über die Kontrollmechanismen gemäss Art. 19 – 22 und 29 – 30 haben die Regierung und der Grosse Rat genügend Einfluss- und Lenkungsmöglichkeiten.*

5. **Art. 21 Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> streichen.**

**Begründung:** *Der vorgeschlagene Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> hebt nicht nur die angestrebte Wettbewerbsfähigkeit und Agilität aus, sondern verlängert den Prozess gegenüber heute sogar. Zudem ist*

*es widersprüchlich, dass die FHGR in fünf Fachbereichen je 1 – 2 Studiengänge zusätzlich anbieten können soll, nicht aber in einem Fachbereich 3 Studiengänge.*

**6. Art. 31 wie folgt anpassen:**

Nach Ausschöpfung des schulinternen Rechtsmittelverfahrens können folgende Entscheide der Hochschulen mit kantonalen Trägerschaft innert ~~zehn~~ 30 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden: ...

***Begründung:*** Die allgemeine Beschwerdefrist gemäss VRG beträgt 30 Tage, diese Frist soll hier angeglichen werden. Dabei sei zu betonen, dass diese verlängerte Frist erst vor dem Verwaltungsgericht gilt und die kürzeren, internen Fristen nicht betroffen sind und sinnvollerweise auch beibehalten werden sollten.

---